

15/SN-87/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4351

Bregenz, am 19.2.1988

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Betreff: Weingesetz-Entwurf
Z: 87 GE 987
Datum: 25. FEB. 1988
Von: 25. Feb. 1988

H. Schatz

Betreff: Weingesetz-Novelle 1988, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23.12.1987, GZ. 12.601/18-I/2/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird, nimmt die Vorarlberger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z. 2, § 6 Abs. 6:

Es nicht verständlich, weshalb ein "technisch vermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe" auf den Wein in geringen Mengen durch Verordnung zugelassen werden soll. Außerdem dürfte der Nachweis des "absichtlichen" Zusatzens von nicht zugelassenen Stoffen kaum zu erbringen sein.

Zu Z. 5, § 22 Abs. 2:

Es ist fraglich, wie sich diese Regelung über die Wiederherstellung verdorbenen Weines mit den Zielsetzungen des Weingesetzes 1985 vereinbaren lässt. Wenn eine Wiederherstellung verdorbenen Weines schon ermöglicht werden soll, dann erschien es zweckmäßig, die zugelassenen Behandlungsweisen im Verordnungswege festlegen zu können und nicht die Zulässigkeit vom Empfinden eines Durchschnittsverbrauchers abhängig zu machen.

- 2 -

Zu Z. 10, § 37 Abs. 1 bis 6:

Durch diese Regelungen soll die Weinaufsicht in verfassungskonformer Weise auf eine neue Grundlage gestellt und die Bundeskellereiinspektion als Bundesbehörde unmittelbar dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt werden. Damit würde - die Zustimmung der Länder vorausgesetzt - durch die Einrichtung der Bundeskellereiinspektion als Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung die vom Verfassungsgerichtshof gerügte Ausschaltung des Landeshauptmannes beibehalten. Auch die vorgesehene Konstruktion führt damit zu einer Aushöhlung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung, welches ein zwar schwaches, dennoch aber unverzichtbares Element des bundesstaatlichen Aufbaus darstellt. Dafür müßten gewichtige Gründe vorliegen. In einem Bundesstaat, dessen verfassungsrechtliche Grundentscheidung eben zugunsten autonomer Regelungsbereiche der Gliedstaaten getroffen worden ist, stellt die Vereinheitlichung für sich genommen keinen Wert dar. Jede Zentralisierung bedarf einer darüberhinausreichenden sachlichen Rechtfertigung.

In diesem Zusammenhang darf - unabhängig von dem zu beschließenden System der Weinaufsicht - erwartet werden, daß bei der Festsetzung der Weinaufsichtsgebiete gemäß § 37 Abs. 2 des Entwurfes auch eine für Vorarlberg tragbare Lösung gefunden und eine Außenstelle der Bundeskellereiinspektion zumindest in Innsbruck eingerichtet wird.

Zu Z. 34, § 70:

Ein Entfall der derzeitigen Übergangsregelung betreffend die befristete Weiterverwendung von Weinbehandlungsmitteln, die der Weinordnung 1961 entsprochen haben, wird nur zweckmäßig sein, wenn mit dem Inkrafttreten der Weingesetz-Novelle 1988 gleichzeitig eine Verordnung gemäß § 6 Abs. 5 des Weingesetzes über Weinbehandlungsmittel Geltung erlangt.

Außerhalb des Entwurfes darf auf folgendes hingewiesen werden:

In Vorarlberg wird derzeit auf ca. 3 bis 4 ha Fläche Wein angebaut. Vorarlberg ist jedoch nicht als eines der Weinbaugebiete, die im § 25 Abs. 3 des Weingesetzes taxativ bestimmt sind, ausgewiesen.

- 3 -

Dieser Mangel führt dazu, daß für Vorarlberg eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 des Weingesetzes nicht erlassen werden kann. Es können daher in Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse durch Verordnung die Mindestmostgewichte nicht herabgesetzt werden, wenn ein solches von 13° KMW nicht erreicht wird. Die Herstellung von Wein aus den geernteten Trauben ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Schließlich hindert die Tatsache, daß Vorarlberg nicht Weinbaugebiet ist, auch die Erzeugung von "Qualitätswein" in Vorarlberg, da gemäß § 29 Abs. 1 Z. 1 des Weingesetzes dafür die verarbeiteten Weintrauben aus einem einzigen Weinbaugebiet stammen müssen. Es kann daher nur Tafel- oder Trinkwein produziert werden, der wiederum nicht in 0,7 l-Flaschen abgefüllt werden darf.

Um die offensichtliche Schlechterstellung der Weinerzeugung in Vorarlberg zu beseitigen, wird angeregt, Vorarlberg in den Kreis der Weinbaugebiete aufzunehmen oder die im § 1 Abs. 1 Z. 2 sowie im § 29 Abs. 1 Z. 1 des Weingesetzes enthaltenen Einschränkungen auf Weinbaugebiete zu beseitigen.

Abschließend wird angeregt, nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Novelle des Weingesetzes im Hinblick auf bereits mehrfache Änderungen eine Wieder-verlautbarung vorzunehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins
Landesrat

a) Allen Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle Ämter der Landesregierungen z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

